



Satzung des Sportvereins Schwaig e.V.

§ 1

Der Sportverein Schwaig e.V. hat seinen Sitz in Schwaig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Sportverein Schwaig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderspielplatzes, die Förderung des Volkssportes sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schwaig bei Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

1. Der Sportverein Schwaig e.V. wird von der Vorstandschaft geleitet. Dieser gehören an:
Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 3. Vorstand, der Hauptkassierer, der Sportwart, der Jugendleiter und der Schriftführer.
2. Die Vorstandschaft des Vereins wird alle 2 Jahre anlässlich der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, in freier und geheimer Wahl gewählt.
3. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung oder einer zu diesem Zwecke anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung erhalten hat und die Wahl annimmt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger als gewählt gilt oder durch das Amtsgericht Nürnberg bestellt ist.
4. Jedes Vereinsmitglied, das stimmberechtigt ist, kann für die durch die Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder eine Kandidatenliste einrichten, wenn diese mindestens von weiteren 10 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern unterzeichnet ist.
5. Die Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher im Vereinslokal und in den Schaukästen bzw. Anschlagtafeln des Vereins einberufen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Die Abteilungsleiter der im Sportverein Schwaig e.V. sporttreibenden Abteilungen gehören dem erweiterten Vorstand an. Die Abteilungsleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.



7. Der Vorstand hat bei Bedarf, jedoch mindestens 2 mal im Jahr, sämtliche Spartenleiter zu einer erweiterten Vorstandssitzung einzuladen. Anträge und Anregungen aus der erweiterten Vorstandschaft müssen in der nächsten Vorstandssitzung beschlussfähig behandelt werden.

8. Die Spartenleiter sind von ihren Abteilungen jeweils vor den Neuwahlen nach § 6 Abs. 2 zu wählen und der Vorstandschaft spätestens am Tage der Hauptversammlung zu benennen. Ist eine Abteilung nicht in der Lage, einen Spartenleiter zu benennen, so kann von der Vorstandschaft ein solcher bestimmt werden.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand und der Hauptkassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

1. Mitglied des Sportvereins Schwaig e.V. kann jedermann werden, der hierzu den Wunsch äußert und zwar ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Parteizugehörigkeit. Als aktive Mitglieder zählen alle Sporttreibenden, als passive Mitglieder diejenigen, welche durch ihre Beiträge oder sonstigen Leistungen den Verein unterstützen und fördern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

2. Der Sportverein Schwaig e. V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt werden. Neben diesen laufenden Monatsbeiträgen, die halbjährlich im Voraus zu entrichten sind, können bei außergewöhnlichen Ausgaben besondere Beiträge erhoben werden.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach vorangegangenen diesbezüglichen Antrag an die Vorstandschaft. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach vorhergegangener schriftlicher Kündigung des Mitglieds erfolgen, und zwar jeweils spätestens am 15.5. zum 30.6. und 15.11. zum 31.12. eines Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist stets bis zum Schluss der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 9

Der Vorstandschaft bleibt das Recht vorbehalten, Mitglieder des Vereins mit Spielverbot, Startverbot oder Geldbußen zu bestrafen, wenn diese gegen die Satzungen des Vereins verstoßen oder sich sonst unsportlich benehmen. Bei besonders schweren Verfehlungen, die den Ruf des Vereins in Misskredit bringen oder bringen können, kann auf sofortigen Ausschluss aus dem Verein erkannt werden. Der Betroffene hat das Recht auf Anhörung vor der Vorstandschaft. Er kann sich auch vertreten lassen. Die Strafe ist schriftlich gegen Nachweis zuzustellen.

§ 10

Die Satzung vom 27.6.1979 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, das ist am 15.3.2007, mit der Eintragung in das Vereinsregister, außer Kraft.

Schwaig, 27.3.2007